

Hinweise zum Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (LRSRV, im Internet unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv>) kann die Klassenkonferenz einen Nachteilsausgleich beschließen.

2. Antrag

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben einen solchen Nachteilsausgleich bekommen möchten, müssen diesen mit dem auf der Homepage der Voltaireschule Potsdam (*Unterricht/Ganztag – Nachteilsausgleich - LRS*) hinterlegten Formular beantragen. Erforderlich ist ein aktuelles Gutachten, welches nicht älter als ein halbes Jahr sein darf. Dieses Gutachten darf nur von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen erstellt worden sein. Für die gymnasiale Oberstufe muss dieses Gutachten nur einmalig beigebracht werden, der Antrag auf einen Nachteilsausgleich muss hingegen jedes Schuljahr neu gestellt werden.

3. Möglichkeiten und Konsequenzen

Es gibt zwei Arten des Nachteilsausgleiches:

Ein **einfacher Nachteilsausgleich** beinhaltet die Möglichkeiten der Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen, der Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und/oder der Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen. Es erfolgt **kein Vermerk auf den Zeugnissen**.

Ein **erweiterter Nachteilsausgleich** beinhaltet alle Möglichkeiten des einfachen Nachteilsausgleiches und zusätzlich den Verzicht der Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen Fächern. Es wird in Klausuren kein Notenpunkt für einen erhöhten Rechtschreib-Fehlerquotienten abgezogen. Bei einem erweiterten Nachteilsausgleich wird immer folgender Vermerk auf dem Zeugnis ausgewiesen:

„Es sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung im Bereich Lesen und Rechtschreiben vorgenommen worden.“

Dieser Vermerk wird auch auf das Abiturzeugnis geschrieben. Wenn ein erweiterter Nachteilsausgleich lediglich in einem, zwei oder drei Halbjahren der Qualifikationsphase gewährt wurde, wird der Vermerk auf dem Abiturzeugnis diese zeitliche Ausdehnung konkret ausdrücken und entsprechend erweitert. Die Gewährung eines erweiterten Nachteilsausgleiches in der Orientierungsphase (Klasse 11) wird lediglich auf den Zeugnissen der Klasse 11 ausgewiesen.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte unsere Ansprechpartnerin für besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, Frau Möhring: moe@voltaireschule.de.

Stand 13.03.2018